

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für den Wochenmarkt in Werne im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung (GewO), der von der Werne Marketing GmbH veranstaltet wird.

§ 2 Marktfläche und -zeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet ganzjährig dienstags und freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Tag statt. Am Sim-Jü-Dienstag und Nelkendienstag entfällt der Wochenmarkt ersatzlos.
- (2) Die Marktfläche befindet sich sowohl auf dem Marktplatz als auch in der Steinstraße.
- (3) Abweichende Marktflächen stehen in der Konrad-Adenauer-Straße, Bonenstraße oder auf dem Kirchplatz der St. Christophorus-Kirche zur Verfügung.
- (4) In dringenden Fällen (z.B. Baumaßnahmen, Veranstaltungen, Unwetter usw.) können vorübergehend der Markttag, die Marktzeit oder die Marktfläche für die Durchführung des Wochenmarktes abweichend verlegt oder geändert werden. Die geänderten Marktflächen und -tage werden von der Werne Marketing GmbH öffentlich bekanntgegeben.
- (5) In Absprache mit den Markthändlern kann der Wochenmarkt auch an einem anderen Tag entfallen.

§ 3 Zuweisungen und Vergabe von Standplätzen

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktaufsicht. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung eines zugewiesenen Standplatzes an andere Personen für deren Geschäftsbetrieb oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.
- (3) Die Zulassung eines festen Standplatzes ergeht in der schriftlichen Form eines Vertrages und hat, sofern keine Probezeit vereinbart wird, zunächst eine Laufzeit von einem Kalenderjahr. Der Vertrag verlängert sich mit den jeweils zuletzt vereinbarten Vertragsgegenständen automatisch jeweils um ein Jahr, sofern er nicht vier Wochen bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt worden ist. Der Vertrag wird mit der Werne Marketing GmbH abgeschlossen und kann im Einzelfall mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (4) Die Vergabe eines festen Platzes erlischt, wenn:
 - a. der Platzinhaber der Zahlung der Marktgebühren nicht rechtzeitig nachkommt.
 - b. der Platzinhaber das Gewerbe nicht mehr ausübt.
 - c. der Marktstandort verlegt wird.
- (5) Eine Tageszulassung ergeht erst nach Einreichung einer schriftlichen Bewerbung. Im Einzelfall können Standplätze für Tageshändler am selben Markttag vergeben werden. Diese Standplatzvergabe erfolgt durch die jeweilige Marktaufsicht vor Ort. Sollte die nach § 2 Absatz 2 zur Verfügung stehende Marktfläche besetzt sein, so kann ein Ausschluss eines einzelnen Tageshändlers erfolgen.
- (6) Ein Rechtsnachfolger des Platzinhabers hat keinen Anspruch auf den Standplatz.

§ 4 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und andere Betriebsgegenstände dürfen an dem Markttag nicht vor 06:00 Uhr und nur vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Lärm- belästigungen oder die Störung der Nachtruhe sind zu vermeiden.
- (2) Soweit ein Standplatz bis eine Stunde zum Marktbeginn nicht eingenommen ist, kann der Standplatz für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden.
- (3) Durchfahrten auf der Marktfläche müssen eine Breite von 3,50 m aufweisen. Notwendige Freiflächen für die Rettungs-, Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen sind stets frei und passierbar zu halten. Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes sind zu beachten.
- (4) Verkaufseinrichtungen dürfen Werbeanlagen, Vitрины, Schaufenster und Zugänge benachbarter Einzelhandelsgeschäfte bzw. Wohnungen nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (5) Zu Beginn der Marktzeit müssen alle Verkaufsvorbereitungen, einschließlich der Waren- und Preisauszeichnung, beendet sein. Die Verkaufspreise aller angebotenen Waren müssen für die Marktkunden deutlich sichtbar auf Schildern vermerkt werden.
- (6) Waren, Verkaufseinrichtungen und andere Betriebsgegenstände müssen bis spätestens 14:00 Uhr wieder vom Marktplatz entfernt werden.
- (7) Die Aus- und Nachlieferung von Waren nach Beginn der Verkaufszeit unter Benutzung von Fahrzeugen ist nur in besonderen Fällen und nur mit Zustimmung der Marktaufsicht zulässig.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufswagen oder -anhänger sowie Verkaufsstände oder -tische sind auf dem Wochenmarkt als Verkaufseinrichtungen zugelassen.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen sind so zu gestalten, dass sie sich in das Ortsbild des Marktplatzes einfügen und sich dem Charakter des jeweiligen Marktes und seiner übrigen Einrichtungen anpassen.
- (3) Die Einrichtungen dürfen den freien Verkehr auf dem Marktplatz nicht behindern.
- (4) Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt müssen sicher und standfest sein. Aufbauten dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen nicht höher als 3,00 m sein und weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) In Verkaufseinrichtungen, in denen Speisen mit Gasbrenner zubereitet werden, ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher bereitzuhalten.
- (6) Jeder Markthändler hat an seiner Verkaufseinrichtung nach § 70 b der Gewerbeordnung ein gut sichtbares und gut lesbares Schild mit Familiennamen, Vornamen, Wohnort sowie Telefonnummer anzubringen. Markthändler, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur zur Verkaufsseite und nur höchstens um 1,50 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab der Platzoberfläche, haben.
- (8) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb (z. B. Verkaufsfahrzeuge) dienen, insbesondere Pkw, Zug- und Lieferfahrzeuge, dürfen während des Wochenmarktbetriebes nicht auf dem Marktplatzbereich abgestellt werden.
- (9) Die Verkaufseinrichtungen sind in einem optisch gepflegten, sauberen Zustand zu halten. Beim Marktverkehr ist insbesondere auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Die Markthändler sowie das Personal haben saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.

- (10) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem Rahmen gestattet und auch nur dann, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Markthändlers in Verbindung steht.
- (11) Die Markthändler sind verpflichtet ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Eis freizuhalten und mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Bei starkem Schneefall wird die Marktfläche durch den von der Werne Marketing beauftragten städtischen Baubetriebshof freigeräumt.

§ 6 Verhalten auf dem Wochenmarkt für Markthändler

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche diese Marktordnung zu beachten sowie die Anordnungen der Marktaufsicht unverzüglich zu befolgen. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts sowohl die der Unfallverhütung als auch Vorschriften der DGUV sind zu beachten.
- (2) Wer die Ruhe und Ordnung auf der Marktfläche erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden.
- (3) Das Versteigern und das zudringliche Auffordern zum Kaufen sind verboten.
- (4) Die Waren dürfen nur auf den zugewiesenen Standplätzen angeboten und verkauft werden. Die Markthändler haben dabei hinter ihren Verkaufsständen zu bleiben. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist verboten.
- (5) Es ist während der Auf- und Abbaueiten sowie der gesamten Marktzeit unzulässig:
- a. Geräte zu betreiben, die der Schallerzeugung dienen,
 - b. Waren durch überlautes Ausrufen anzupreisen,
- (6) Kein Markthändler darf einen anderen Markthändler in seinen Verkaufsverhandlungen mit Kunden stören.
- (7) Den Weisungen der Vollzugsdienstkräfte der Ordnungsbehörden (z.B. Amtsveterinär, Lebensmittelhygiene, Gewerbeaufsicht, Amt für Arbeitsschutz usw.), der Feuerwehr und der Polizei sind Folge zu leisten.

§ 7 Waren und Warenverkehr

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen grundsätzlich die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Waren angeboten und verkauft werden.
- (2) Über die Zulassung anderer Waren entscheidet im Einzelfall die Marktaufsicht.
- (3) Gebrauchtwaren dürfen nicht auf dem Wochenmarkt angeboten und verkauft werden.
- (4) Werden Waren nach Maß oder Gewicht verkauft, müssen geeichte Mess- oder Wiegevorrichtungen vorhanden sein. Mess- und Wiegevorgänge müssen von den Kunden ungehindert einsehbar sein.

§ 8 Sauberhalten der Marktfläche und Markthygiene

- (1) Die Markthändler haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung rein zu halten. Verpackungsmaterial und Abfälle dürfen nicht auf die Marktfläche geworfen werden. Es ist darauf zu achten, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
- (2) Es dürfen keine Abfälle von Vortagen in den Bereich des Marktplatzes eingebracht werden.
- (3) Die Markthändler sind zur Nutzung von Mehrwegverpackungen und Mehrwegtransportmitteln verpflichtet.
- (4) Die Markthändler haben dafür Sorge zu tragen, stark anfallenden gewerblichen Abfall ihres Standes mitzunehmen.

- (5) Die Werne Marketing GmbH stellt Mülltonnen für die Entsorgung in kleinerem Rahmen zur Verfügung.
- (6) Die Markthändler sind verpflichtet, Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar angrenzenden Standflächen in die bereitgestellten Mülltonnen zerkleinert und verdichtet einzufüllen. Falls die Mülltonnen nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Markthändler die Abfälle mitzunehmen.
- (7) Nach Beendigung des Marktes hat der Markthändler seinen Standplatz und dessen Umgebung sauber zu verlassen.
- (8) Die Entsorgung in öffentlichen Müllbehältern ist nicht gestattet.
- (9) Werden nach Abfahrt des Markthändlers an dessen Standplatz starke Verschmutzungen oder eine unerlaubte Müllentsorgung festgestellt, berechnet die Werne Marketing GmbH eine Reinigungspauschale und Strafzahlung in Höhe von 150,00 €.
- (10) Stoffe, die das Grundwasser gefährden, wie insbesondere Fischlake, Öle, Fette, Treibstoffe oder säurehaltige Rückstände, sind fachgerecht zu entsorgen. Insbesondere dürfen sie nicht in die Kanalisation gelangen.
- (11) Der Markthändler und dessen Personal haben die Regeln der Sauberkeit im Umgang mit Lebensmitteln zu beachten.
- (12) Für den Umgang mit Waren sind die jeweiligen einschlägigen Gesetze und Verordnung (Lebensmittelgesetz, Hygieneverordnung, Preisauszeichnungsverordnung) einzuhalten.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt für Marktbesucher

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Während der Marktzeit ist das Befahren der Marktfläche, auch mit Motorrädern, Mopeds, E-Scootern oder ähnlichen Fahrzeugen (ausgenommen Behindertenfahrzeuge, Gehhilfen und Kinderwagen) verboten.
- (3) Radfahrer ohne Kaufabsichten, die nur die Marktfläche passieren wollen, müssen ihre Fahrräder während der Marktzeit über die Marktfläche schieben.
- (4) Radfahrer mit Kaufabsichten dürfen ihre Fahrräder nicht an die Verkaufsstände mitführen. Kunden des Wochenmarktes müssen ihre Fahrräder in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abstellen.
- (5) Auf dem Wochenmarkt ist das Mitführen von Tieren nicht gestattet, ausgenommen Blindenführhunde und Hunde, welche eng an der Leine gehalten werden. Außerdem haben die Halter dafür zu sorgen, dass Verkaufsstände bzw. Waren nicht durch Exkremente der Tiere beschmutzt werden – auch wenn das Tier „nur“ sein Revier markiert. Der Standinhaber kann vom Hundebesitzer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen.
- (6) Es ist während der Marktzeit verboten:
 - a. zu betteln und zu hausieren,
 - b. zu musizieren und
 - c. sich in alkoholisiertem Zustand aufzuhalten.

§ 10 Marktaufsicht

- (1) Für die Dauer des Wochenmarktes (einschließlich Auf- und Abbau) übt die Werne Marketing GmbH die Aufsicht des Marktes aus. Die dazu gehörenden Aufgaben werden an die Marktmeister übertragen. Die Marktmeister treffen die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Ihren Anordnungen und Anweisungen sind unmittelbar Folge zu leisten.
- (2) Die Marktmeister haben die Befugnis:
 - a. den Standplatz zuzuweisen,

- b. alle Maßnahmen im Sinne dieser Marktordnung wahrzunehmen,
 - c. den Standplatz zu betreten,
 - d. Verkaufseinrichtungen zu besichtigen und zu prüfen,
 - e. Markthändler zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen,
 - f. Standgelder und Nebenkosten gegen Quittung zu kassieren.
- (3) Die Marktmeister können aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall Markthändlern, ihren Mitarbeitern, aber auch Marktbesuchern den Zutritt und Aufenthalt auf dem Wochenmarkt, je nach den Umständen, befristet oder unbefristet untersagen.

§ 11 Standgelder & Kosten

- (1) Die Markthändler zahlen für die Überlassung der zugeteilten Standplätze ein Standgeld an die Werne Marketing GmbH.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die Fläche der Stände und Plätze maßgebend. Angefangene laufende Meter werden auf volle laufende Meter aufgerundet.
- (3) Für nicht feste Plätze oder anderweitig belegbare Plätze, die die Marktaufsicht jeweils nur für einen Markttag vergibt (Tageszulassungen), werden wie folgt abgerechnet:
- a. bei Marktständen und Verkaufswagen
pro m² Verkaufs- oder Lagerfläche
pro Platz 1,50 €; mindestens jedoch 15,00 €
- (4) Bei Tageszulassungen werden die Standgebühren am Markttag von der Marktaufsicht in bar abgerechnet.
- (5) Für Vertragshändler gelten gesonderte Gebühren. Diese sind dem Marktvertrag zu entnehmen.
- (6) Der Stromverbrauch wird separat im jährlichen Rhythmus abgerechnet.
- (7) Bei Standplatzzinhabern mit einem Vertrag werden die Gebühren monatlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Weitere Zahlungsmodalitäten sind in dem jeweiligen Marktvertrag geregelt.
- (8) Die Vertragshändler zahlen eine Werbekostenpauschale, die von der Werne Marketing GmbH monatlich verbucht wird. Die Werbekostenpauschale für Tageshändler wird markttäglich abgerechnet.

§ 12 Stromversorgung

- (1) Die Stromversorgung der Markthändler ist durch die Stadt Werne gewährleistet.
- (2) Der Markthändler kann seine mobile Stromleitung an die ihm zugewiesene Steckdose der Versorgungsanlage anschließen. Die mobilen Stromleitungen und elektrische Anlagen stehen im Eigentum und in der Verantwortung des Markthändlers. Sie müssen den einschlägigen Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen und sind sachgerecht zu benutzen.
- (3) Sofern möglich, wird gekennzeichnet, welcher Markthändler an welcher Steckdose der Versorgungsanlage Strom abnimmt.
- (4) Weist die mobile Stromleitung oder eine elektrische Anlage des Markthändlers Mängel auf und entspricht nicht den elektrotechnischen Regeln und Vorschriften, ist ihre Verwendung unmittelbar einzustellen.
- (5) Bodenverlegte Stromleitungen sind von den Markthändlern ordnungsgemäß und gefahrungsfrei zu verlegen oder mit stolpersicheren Abdeckungen (Kabelbrücken, Strommatten) zu versehen.
- (6) Von der Steckdose an, also für die gesamte Speiseleitung und für die elektrische Anlage auf dem Standplatz, insbesondere für den Zustand, die Verlegung und die Benutzung, haftet der Markthändler. Schäden, die durch die Verbindung von händlereigenen Einrichtungen über die

Speiseleitung an der Versorgungsanlage entstehen (z.B. infolge der Verwendung defekter oder unzulässiger Einrichtungen des Markthändlers), sind von dem Markthändler zu ersetzen.

§ 12 Abwesenheit

- (1) Kann ein Markthändler an einem der im Vertrag festgelegten Markttagen nicht planmäßig teilnehmen, ist dies der Marktaufsicht mitzuteilen.
- (2) Kann ein Markthändler nicht an einem Markttag teilnehmen, ist dies bei der Marktaufsicht bis 18:00 Uhr des Vortages anzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, behält sich die Werne Marketing GmbH vor, den Standplatz für den Markttag zu berechnen.
- (3) Geplante Urlaubs- bzw. Abwesenheitstage sind der Marktaufsicht frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Haftung

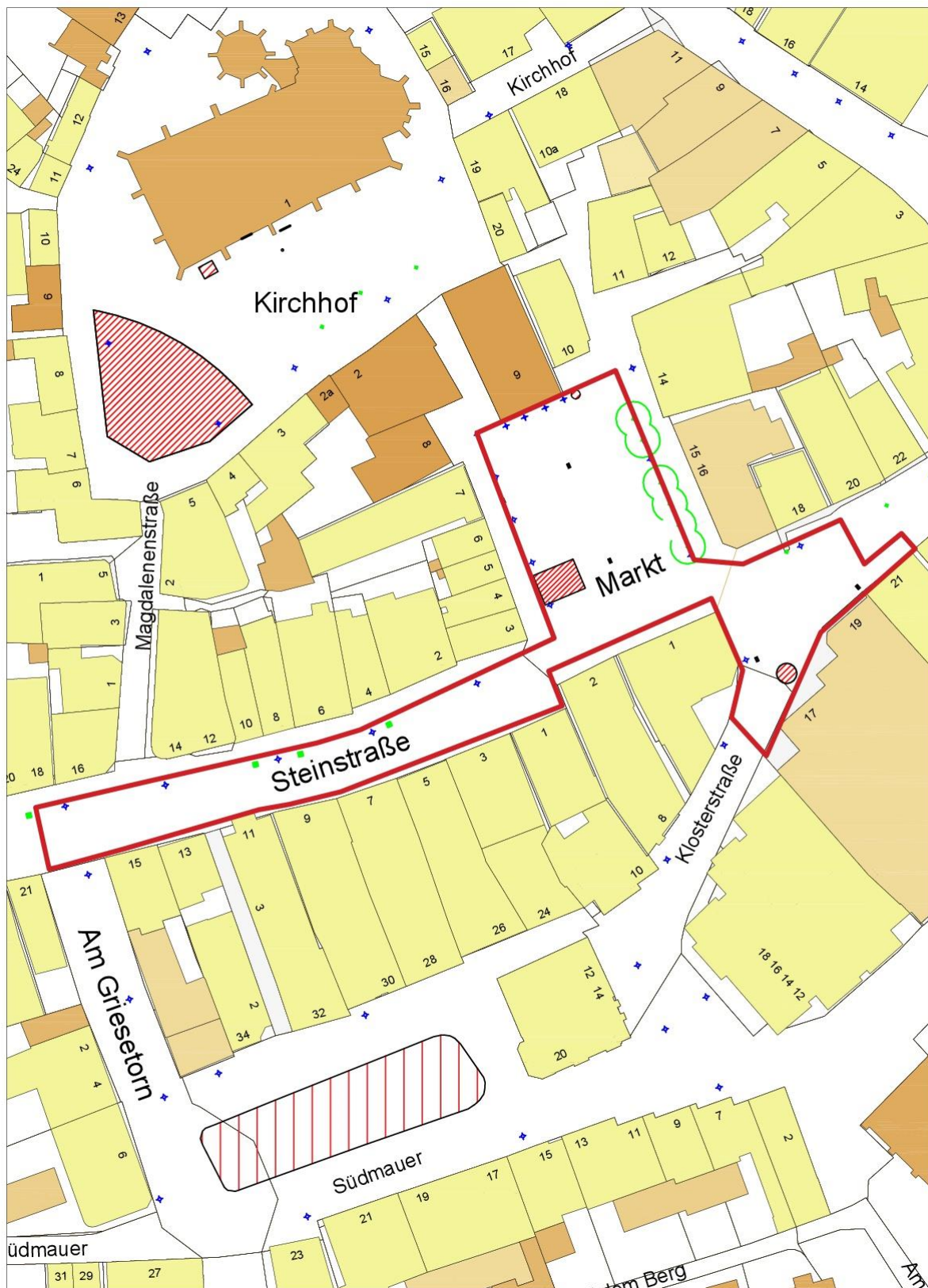
- (1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Werne Marketing GmbH haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer beauftragten Marktaufsicht.
- (2) Für Schäden, die durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen oder das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb oder die Ausübung des Marktgewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal des Standplatzinhabers, so haften Verursacher und Standplatzinhaber gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Markthändler hat in dem Umfang seines Marktgeschäftes eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.

Anmerkung

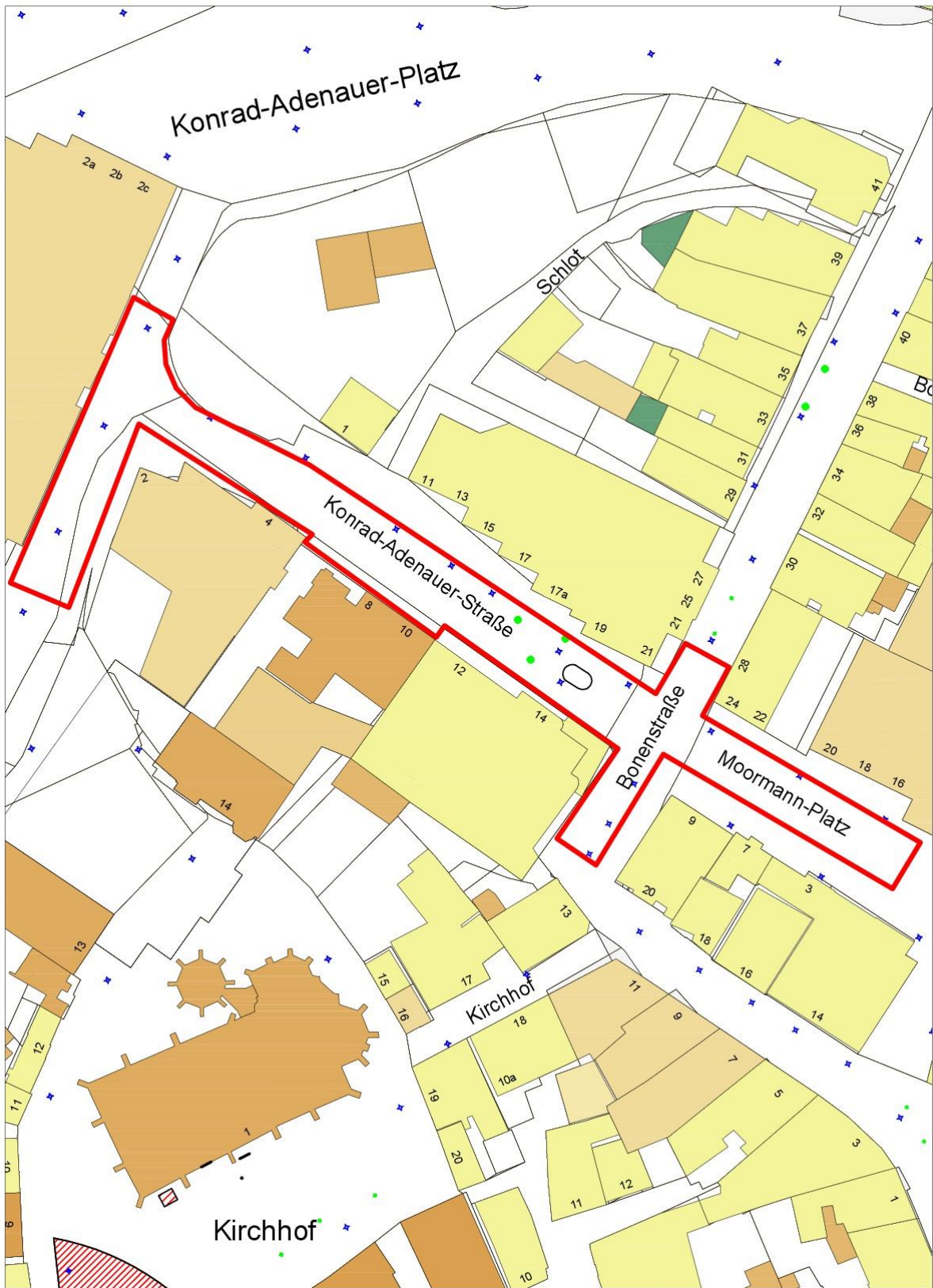
Diese Marktordnung ist jedem Markthändler öffentlich zu machen.

Die Werne Marketing GmbH behält sich das Recht vor, diese Marktordnung jederzeit zu ergänzen bzw. zu erweitern. Jede Änderung bzw. Erweiterung ist dem Markthändler bekannt zu machen.

Anhang – Wochenmarktpläche



Wochenmarktpläche – normaler Markt



Wochenmarktfäche – verlegter Markt